

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verkauf von Obstkonerven und Marmeladen. — Bestellung von Kaffee-Ersatz. — Treibriemen. — Feldschub. — Versorgung der Schulen mit Kohlen. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. — Handel mit Pferdefleisch. — Ablieferung von Rinderhäuten. — Verwiegung der Frucht.

Bekanntmachung.

Unsere Verordnung über den Verkauf von Obstkonerven und Marmeladen vom 14. August 1916 (Reichsanzeiger 191), unsere Bekanntmachung, betr. Höchstpreise für Apfelsinus vom 17. April 1917 (Reichsanzeiger 95), unsere Bekanntmachung vom 5. Oktober 1917, betreffend das Verbot des Abjates von Dörrobst (Reichsanzeiger 241), und unsere Bekanntmachung vom 20. November 1917, betreffend die Regelung des Abjates von Dörrobst (Reichsanzeiger 281), legen wir hiermit außer Kraft.
Berlin, den 7. Juni 1918.
Kriegsgehilfschaft für Obstkonerven und Marmeladen m. b. S. Klein.
Dr. Lohmann.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Bestellung von Kaffee-Ersatz.

Gemäß § 5 unserer Bekanntmachung vom 17. März 1917, Kreisblatt Nr. 48, über die Verbrauchsbegrenzung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel auf Grund des § 8 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Januar 1918, Kreisblatt Nr. 8, über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz, wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt: Es soll ausgegeben werden ein Teil des auf die Zeit vom 16. Mai bis 15. August 1918 entfallenden Bedarfs,

1. für brotgetreideverordnungsberechtigzte Kinder bis zu 12 Jahren (rote Karten);
- auf die Marke 34 der Nahrungsmittelliste B Kaffee-Ersatz;
2. für die übrige brotgetreideverordnungsberahtigte Bevölkerung (blaue Karten);
- auf die Marke 37 der Nahrungsmittelliste C Kaffee-Ersatz.

Wer die auf ihn entfallende Ware — die genaue Menge wird später festgesetzt — zu beziehen wünscht, hat unter Vorlage seiner Karte bei einem Kleinhändler seines Wohnortes bis zum 20. Juli 1918 eine Bestellung auszugeben. Dabei ist darauf zu achten, daß der Kleinhändler nur die betreffende Bestellmarke abtrennt und auf der gleichförmigen Quittungs- und Bezugsmarke die Bestellung bestätigt.

Wer die vorgesehene Frist für die Bestellung nicht einhält, verliert den Anspruch auf die in diesem Monat ihm zustehende Ware.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Bestellmarken auf die in Betracht kommenden Bestellbogen aufzukleben und spätestens am 26. Juli 1918 der Großhandelsvereinigung e. B. m. b. H. Gießen, West-Anlage 31, einzuliefern. Bei Einsendung der Bestellmarken an die Großhandelsvereinigung Gießen ist von den Kleinhändlern auf der Rückseite der Bogen anzugeben, von welchem Großhändler der Kaffee-Ersatz geliefert werden soll.

Nachprüfung dieser Frist zieht den Ausschluß des betreffenden Kleinhandelsgeschäftes von der Beteiligung an dem Betrieb der Kaffee-Ersatzmittel nach sich.

Den Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 8. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Rfinger.

Betr.: Treibriemen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Während der diesjährigen Truchperiode wird beim Kriegswirtschaftsamt eine mäßige Riemenreserve bereit gehalten, auf welche bei vorkommendem Bedarf in dringenden Fällen zurückgegriffen werden kann. Die Abgabe der Riemen bei dieser Stelle erfolgt gegen Barzahlung und gegen Vorlage einer von der Kriegswirtschaftsstelle ausgestellten Dringlichkeitsbescheinigung.

Gießen, den 11. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Feldschub.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach den Erfahrungen der Vorjahre und der letzten Zeit reichen die angestellten Feldschäfer in den Gemeinden zum Schube der

Felder und Gärten nicht aus; wegen des knappen Mannschaftsbestandes ist auch das stellv. Gen.-Kommando 18. A.-R. nicht in der Lage, in diesem Jahre Militärkommandos zur Verfügung zu stellen. Wir empfehlen ihnen deshalb dringend, sogleich uns Ehrenfeldschäfer, besonders aus Militärdienstpflichtigen Ihrer Gemeinde, zur Verpflichtung vorzuschlagen und diesen Ehrenfeldschäfern bestimmte Teile der Gemarkung zur Ueberwachung zuzuteilen. Dieselben sind auch hinsichtlich der Ausübung ihres Dienstes von Ihnen streng zu überwachen.

Gießen, den 11. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Versorgung der Schulen mit Kohlen im Jahre 1918.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen uns binnen 8 Tagen mitteilen, ob die Ihnen vom Kommunalverband zugestellten Bezugsscheine über die Kohlenversorgung der Schulen an die Händler weitergegeben worden sind.

Gießen, den 5. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel; hier: Jakob Hornel von Lollar.

Gemäß Beschlus des Kreisaußschusses vom 2. Juli 1918 wird Jakob Hornel von Lollar wieder zum Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zugelassen.

Gießen, den 3. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Pferdefleisch vom 14. Juni 1918; hier: Verkauf von Schlachtkörpern, Betrieb des Hochschlächtereigewerbes und den Handel mit Pferdefleisch.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Juni d. J. betreffend Verordnung über Pferdefleisch vom 14. Juni 1918 (Kreisblatt Nr. 74) wird folgendes bestimmt:

1. Der Verkauf von Pferden zur Schlachtung, der Betrieb des Hochschlächtereigewerbes und der Handel mit Pferdefleisch bedarf unserer besonderen Genehmigung.
2. Anträge auf Zulassung sind bis spätestens 25. Juli d. J. bei uns einzureichen. In dem Antrag hat Gesuchsteller anzugeben, seit wann er sein Gewerbe betreibt und diese Angaben von der zuständigen Bürgermeisterei beglaubigen zu lassen.
3. Personen oder Stellen, die nach § 1 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Juni d. J. zugelassen werden, haben über ihren Betrieb Bücher zu führen und diese uns oder den von uns hierzu bestellten Personen auf Verlangen vorzulegen.
4. Zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen nur an Personen oder Stellen abgegeben werden, die mit einem von uns ausgestellten Ausweis versehen sind.
5. Der Ausweis ist bei Ausübung des Gewerbes mitzuführen und auf Verlangen jedem Polizeibeamten vorzuzeigen.
6. Die erteilte Erlaubnis zum Schlachtbetrieb sowie zum Handel mit Pferdefleisch und Schlachtkörpern kann jederzeit von uns widerrufen werden.
7. Die Regelung des Schlachtbetriebs, sowie der Handel mit Pferdefleisch und Schlachtkörpern für den Bezirk der Stadt Gießen wird dem Oberbürgermeister zu Gießen übertragen. Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 9. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Ablieferung von Rinderröhren; hier: Preisermäßigung.

Der Preis für frische Rinderröhre wird bis zum Weiteren auf 50 Mark für 100 Kilogramm ab Verladung festgesetzt; der Preis für verworbene Ware bleibt wie bisher 18 Mark für die 100 Kilogramm ab Verladung.

Berlin, den 4. Juli 1918.

Kriegsausgleich für kantonische und tierische Oele und Fette.

In den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Siegen, den 9. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausdruck von Getreide; hier: das Verwiegen der Frucht.

Auf Grund des § 5 Absatz 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (RGBl. Nr. 73) und des § 3 Ziffer e und d der Ausführungsverordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1918 zur Reichsgetreideordnung (Kreisblatt Nr. 73) wird über das Verwiegen des Getreides folgendes bestimmt:

1. Wer die in § 1 der Reichsgetreideordnung aufgeführten Früchte ausdrücken will, ist verpflichtet, das Gewicht der ausgedroschenen Frucht auf dem Dreschschlag bzw. in der Scheune durch Verwiegen feststellen zu lassen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Frucht mit Maschinen oder mit dem Flegel vorgenommen wird. Die Hinterfrucht ist genau so zu behandeln, wie die übrige Frucht; ihre Menge ist besonders zu verwiegen.

Das Ausschütten der Garben und das sogenannte Mößeln zur Gewinnung von Getreide vor dem Ausdreschen ist unzulässig und strafbar.

2. Die Feststellung des Gewichtes hat durch die von uns bestellten Wiegemeister oder deren Stellvertreter zu erfolgen.

Die Namen der für jede Gemeinde bestellten Wiegemeister und deren Stellvertreter werden demnach von der zuständigen Bürgermeisterei ortsüblich bekanntgegeben.

3. Das Verwiegen des Getreides darf erst nach stattgehabter völliger Reinigung erfolgen.

4. Das Gewicht des ausgedroschenen Getreides ist getrennt nach Getreidearten und innerhalb dieser nach Frucht und Hinterfrucht festzustellen.

Es ist unzulässig, das Verwiegen verschiedener Fruchtarten zusammen vorzunehmen, vielmehr ist jede Fruchtart besonders zu verwiegen.

Eine Ausnahme hiervon wird nur zugelassen, insofern Früchte gemischt gewachsen sind (Mischfrucht).

5. Das ausgedroschene Getreide in Säcken und die geeichte Waage sind auf dem Dreschschlag an einer dem Verwieger leicht zugänglichen Stelle aufzustellen. Verantwortlich für den Befolg dieser Vorschrift ist in jedem Falle der Besitzer des Getreides.

Der Getreidebesitzer hat die zur Vornahme des Wiegens nötigen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Weigert er sich, so steht dem Verwieger das Recht zu, die erforderlichen Hilfskräfte auf Kosten des Getreidebesitzers zu beschaffen. Die Bestimmungen über das Bewohnungsbeitragsverfahren finden auf derart entstandene Kosten Anwendung.

6. Die Dreschmaschinenführer sind verpflichtet:

a) Das Dreschen der Frucht zu verweigern, falls die Getreidebesitzer nicht vor Beginn des Dreschens eine geeichte Waage nebst geeichten Gewichtern bereitgestellt haben. Wird das Dreschen begonnen, bevor dies geschehen ist, so ist der Dreschmaschinenführer strafbar.

b) Die Reinigung der Frucht ist so gut vorzunehmen, wie es mit der vorhandenen Dreschmaschine möglich ist. Weigert sich der Dreschmaschinenführer, dieser Anordnung Folge zu leisten, so ist der Betrieb auf Verlangen des Verwiegers oder eines Polizeibeamten (Bürgermeister, Gendarm, Polizeidiener) einzustellen.

7. Nicht genügend gereinigte Frucht ist sofort auf dem Dreschschlag unter Verwendung eines Treiers oder einer Windfuge ausreichend zu reinigen. Das Verbringen der ungerinigten Frucht auf eine andere als die für die Reinigung bestimmte Stelle ist verboten.

8. Der Verwieger hat das von ihm ermittelte Gewicht jedes einzelnen Sackes Getreide in einem Notizbuch anzuschreiben. Dieses Notizbuch verbleibt vorerst in seinem Besitz und ist anzubewahren. Die durch Zusammenzählen der Gewichte der einzelnen Säcke, getrennt nach Fruchtarten, zu ermittelnde Menge des ausgedroschenen Getreides ist von ihm in eine Druschliste einzutragen.

Für die Druschliste ist das gleiche Formular wie im Vorjahr zu verwenden. Sie hat zu enthalten: laufende Nummer, Vor- und

Nachname nebst etwaigen Bezeichnungen des landw. Betriebsunterneh-

mers, Tag des Ausdresches, Name und Wohnort des Druschmaschinenbesitzers bzw. Angabe, ob Flegelbruch stattgefunden hat. Ausgedroschene Menge in Heutnern für Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Hinterfrucht, Spels, Emmer, Einkorn, Mischfrucht und Hülsenfrüchte, sowie eine Spalte für Bemerkungen.

9. Der Verwieger ist verpflichtet:

a) jeden Betriebsunternehmer, bei dem er Getreide zu verwiegen hat, dienlich zu befragen, ob außer dem zur Verwiegung bereitstehenden Getreide noch anderes Getreide vorhanden ist, welches amtlich noch nicht verwoogen ist. Hierbei nachträglich gemeldete Mengen sind ebenfalls zu verwiegen und in die Druschliste mit aufzunehmen. Die Verwieger sind berechtigt, zwecks Feststellung etwa vorhandener verschwiegener Vorräte alle Räume des betreffenden Besitzers zu betreten und Nachforschungen nach Getreidevorräten anzustellen;

b) die Eintragungen in das Notizbuch und in die Druschliste sind nur entweder mit Tinte oder mit Tuschenfüß vorzunehmen. Bleistifteintragungen sind unzulässig;

c) die Druschliste nach Abschluß jedes Kalendermonats bis spätestens zum 5. des folgenden Monats in eingeschriebenem Brief an uns einzusenden;

d) sein Notizbuch jedem Polizeibeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und auf Anfordern an uns einzusenden;

e) jede Bummelhandlung seitens der Getreidebesitzer oder der Dreschmaschinenführer uns anzuzeigen.

10. Die Gebühren der Verwieger, die Kosten für Beschaffung der Formulare, Notizbücher usw. und die Portokosten der Verwieger fallen den Gemeinden als örtliche Polizeikosten zur Last.

11. Auf die Strafbestimmungen in den §§ 80 und 81 sowie die Ausführungsverordnungen in den §§ 71 und 72 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 wird besonders hingewiesen.

Siegen, den 5. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B.: Hemmerde.

In den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist wiederholt in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Auch wird empfohlen, einen Abdruck an geeigneter Stelle zum Ausbang zu bringen. Ferner sind die Wiegemeister über die Vorschriften und ihre Pflichten von Ihnen eingehend zu belehren.

Die Namen der von uns bestellten Wiegemeister und deren Stellvertreter sind jeweils in der Gemeinde ortsüblich bekanntzumachen; Nachricht über die Bestellung der Wiegemeister geht Ihnen mit besonderer Verfügung zu. Die Tätigkeit der Wiegemeister ist von Ihnen zu überwachen.

Wir empfehlen Ihnen, mit den Verwiegeren eine Vereinbarung über deren Entlohnung zu treffen.

Die Großh. Bürgermeistereien haben ebenfalls eine Druschliste nach dem Muster, welches in Ziffer 8 Absatz 2 vorstehender Bekanntmachung angegeben ist, zu führen. In diese ist das Gewicht der ausgedroschenen Frucht auf Grund der an Sie gelangten Meldungen der Besitzer des Getreides, welche nach § 3 Ziffer 3 d der Ausführungsverordnung Großh. Ministeriums des Innern zu erstatten sind, einzutragen. Diese Druschliste ist alsbald nach Beendigung des Ausdresches, spätestens bis zum 1. November b. J. an uns einzureichen. Falls nach dem 1. November noch ein Ausdresch stattfindet, ist Nachtragsliste monatlich einzusenden. Soweit die Angaben in den Dreschscheinen im Vergleich mit der Ernteanbaufläche zu Zweifeln Anlaß geben, ist dies in der Druschliste in Spalte „Bemerkungen“ anzuführen.

Siegen, den 5. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B.: Hemmerde.

An Großh. Polizeiamt Siegen und die Großh. Gendarmerte des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, die Durchführung der Vorschriften vorstehender Bekanntmachung zu überwachen.

Siegen, den 5. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B.: Hemmerde.

Holzversteigerung

in der Königl. Oberförsterei Krosdorf.

Mittwoch den 17. Juli 1918, von vormittags 9^uhr ab, werden zu Salzböden in der Gemarkung Weichrot aus dem Saubezirk Salzböden, Distrikt 80 Weichelnberg, Flähen: 104 Rm. Knüppel, 593 Rm. Reiser III; Distrikt 83 Dalenarten, Flähen: 3 Rm. Knüppel, 1234 Rm. Reiser II, öffentlich meistbietend versteigert.

5288B